

# Baukultur als Transformationskultur

Der Brandenburgische Baukulturpreis 2021

Text: Jürgen Tietz

**W**as kann, was muss Baukultur in der Stadt und auf dem Land leisten, angesichts der Auswirkungen der Coronapandemie und des Klimawandels? Beide Fragen zogen sich gleich einem roten Faden durch die Verleihung des 7. Brandenburgischen Baukulturpreises - obgleich die nominierten und ausgezeichneten Bauten noch vor der Coronakrise entstanden waren.

Alle zwei Jahre wird der Brandenburgische Baukulturpreis von der Brandenburgischen Architektenkammer (BA) und der Brandenburgischen Ingenieurkammer (BBIK), gefördert durch das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL), ausgelobt.

Coronagerecht nahmen der Schirmherr des Preises, Minister Guido Beermann, MIL, sowie der Präsident der Brandenburgischen Architektenkammer, Christian Keller, und der Präsident der Brandenburgischen Ingenieurkammer, Matthias Krebs, die Preisverleihung am 22.10.2021 in der Reithalle A des Potsdamer Hans-Otto-Theaters vor, die erstmals auch live übertragen wurde, da die Gästezahl im Theater begrenzt war.

Die Entscheidung der Jury, der neben den beiden Kammerpräsidenten auch Hermann



Foto: Eric-Jan Ouwker/keik

Am 22.10.2021 zeichneten Bauminister Beermann, MIL, Christian Keller, Präsident der BA, und Matthias Krebs, Präsident der BBIK, das Projekt "Amtsgericht Königs Wusterhausen" mit dem Baukulturpreis 2021 aus. Abelmann Vielain Pock Architekten, beteiligte Fachplaner, der Brandenburgische Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen und die Stadt Königs Wusterhausen nahmen den Preis entgegen.

Scheidt (Scheidt Kasprusch Architekten BDA), Dr. Wera Groß (Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Lan-

desmuseum), Prof. Cristiana da Silva (Architektin, bis 2021 Gastprofessorin am Lehrstuhl Entwerfen und ökonomisches Bauen an der BTU

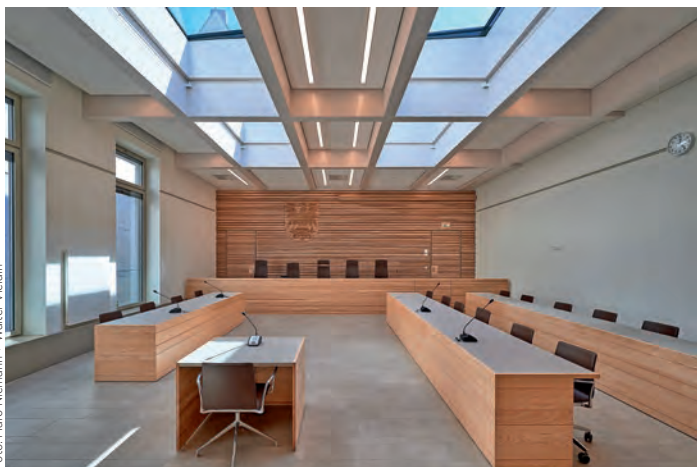


Foto: Marco Niemann + Walter Vielain

Baukulturpreis 2021: Gerichtssaal des Amtsgerichts Königs Wusterhausen



Foto: Marco Niemann + Walter Vielain

Eingangsbereich des Amtsgerichts Königs Wusterhausen

Cottbus), Prof. Peter Stöwhaas (Krebs und Kiefer Ingenieure) sowie Prof. Dr. André Brendike (Fachgebiet Statik, Dekan Fachbereich Bauingenieurwesen, Fachhochschule Potsdam) angehörten, zeigte deutlich die hohe Bedeutung, die dem Um- und Weiterbauen künftig zukommt. Damit wurde an die ausgezeichneten Projekte der vergangenen Jahre angeknüpft, bei denen die Auseinandersetzung mit Bestand ebenfalls eine zentrale Rolle gespielt hatte.

Der Wandel des Primats vom Neubau zu einer Kultur des Weiter- und Umbaus veranschaulicht der diesjährige Brandenburgische Baukulturpreis 2021 besonders markant. Bei der denkmalgerechten Sanierung und Erweiterung des Amtsgerichts Königs Wusterhausen durch Abelmann Vielain Pock Architekten BDA, Berlin, lobte die Jury „in vielerlei Hinsicht [...] ein hohes Maß an Baukultur“. Das 1894 errichtete Gerichtsgebäude, das in unmittelbarer Nachbarschaft zum Schloss steht, wurde durch gut detaillierte Anbauten ergänzt, der Bestand gefühlvoll saniert. „Die sensible, städtebauliche Einpassung des großen Bauvolumens verzichtet auf jegliche ikonische Attitüde und bereichert den öffentlichen Raum“, urteilte die Jury und fährt fort: „Gut platzierte Möblierungen unterstützen ein fein ausgewogenes Verhältnis von Vertraulichkeit und Öffentlichkeit in der Fügung der Räume“. Die Qualität des Gebäudes setzt sich bis ins Detail fort, von der Treppenskulptur bis zu den schönen, handwerklich gefertigten Brandenburgischen Adlern aus Holzlamellen in den Gerichtssälen.

Neben dem Baukulturpreis wurden drei Sonderpreise verliehen. Renner Architekten aus Berlin haben mit ihrer Mensa in Klosterfelde (Gemeinde Wandlitz) dabei einmal mehr bestätigt, dass gute Architektur gebaute Bildung ist. Die Mensa erweist sich in mehrfacher Hinsicht als nachhaltig. Das betrifft sowohl das Baumaterial Holz, als auch die Nutzung, dient die Mensa doch zugleich als Versammlungsraum des Ortes, der direkt an der Festwiese platziert wurde. Besonders erwähnenswert ist, dass es Renner Architekten gelungen ist, das Dach von technischen Aufbauten freizuhalten und diese stattdessen ins Haus zu integrieren. Ein beispielhaftes Vorgehen, das dringend bei sämtlichen Bauvorhaben bundesweit einzufordern ist.

Ein weiterer Sonderpreis ging an das Alexander Haus in Groß Glienicke (Potsdam). Es wurde 1927 als Sommerhaus für die Familie von Alfred Alexander errichtet, die 1936 vor den Nationalsozialisten fliehen musste. Während der DDR-Zeit befand sich das Haus im Grenzstreifen. Durch das Engagement des Enkels des Bauherrn, Thomas Harding, sowie der Ortsgemeinschaft gelang nach 1990 die Wiederbelebung des kleinen Holzhauses (<https://alexanderhaus.org/>). Die denkmalpflegerisch



Foto: Stefan Müller

Sonderpreis: Mensa Klosterfelde (Wandlitz)



Foto: André Wagner

Sonderpreis: Alexander Haus



Foto: Andreas Franke

Sonderpreis: Gewölbebrücke



Foto: Hütten & Paläste

Initiativpreis: Scheune Prädikow

so sensible wie vorbildliche Instandsetzung lag in den Händen der Architektin Frauke Weber und ihrem Architekturbüro Hertzberg Weber Architekten, Potsdam. Ein dritter Sonderpreis wurde ebenfalls für eine beispielhafte Instandsetzung verliehen, die Revitalisierung der Gewölbebrücke über die Schwarze Elster durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Cottbus. Durch den persönlichen Einsatz eines Bauern konnte die 1905 bei Uebigau-Wahrenbrück errichtete Brücke 1945 vor der drohenden Sprengung gerettet werden. Doch das mit Lesesteinen gepflasterte Ingenieurbauwerk aus Stampfbeton verfiel zusehends und wurde 1996 für den Verkehr gesperrt. Erst „aufwendige Analysen, Gutachten, Berechnungen der Ingenieure sowie Probelastungen der Brücke“ ermöglichten 2018 die Ertüchtigung des Ingenieurbauwerks, wie die Jury in ihrer Begründung schreibt.

Nominierungen im Rahmen des Brandenburgischen Baukulturpreises gingen darüber hinaus an drei weitere denkmalrelevante Projekte: an Krekler Architekten, Brandenburg an der Havel, für ihre neue Einwölbung der St. Marienkirche in Prenzlau sowie an Müller-Stüler Höll Architekten, Berlin, für die Instandsetzung von Haus Pungs in Kleinmachnow und den Umbau einer Friedhofskapelle zu einem Wohnhaus in Potsdam.

Den Initiativpreis im Rahmen des Brandenburgischen Baukulturpreises 2021 erhielt die Dorfscheune Prädikow. Dort entstand ein Café sowie Coworking spaces und ein Multifunktionsraum (Hütten und Paläste, Berlin). Die Stiftung trias hatte 2016 den ehemaligen Gutshof mit seinen 15 Gebäuden gekauft und nach Erbbaurecht an die SelbstBau eG verpachtet. „Langfristiges Ziel aller Beteiligten ist es, die bewegte Geschichte des Ortes auf zeitgemäße Weise fortzuführen und dabei scheinbare Gegensätze zu etwas Neuem zu verbinden: Denkmal und moderne Architektur, Tradition und Digitalisierung, Gemeinwohl und Gewerbe, ländliche und urbane Lebenskultur – ein Ort für wachsende Gemeinschaft.“

Mehr Informationen finden Sie auf der **Webseite der Brandenburgischen Architektenkammer**, der **Baukulturinitiative Brandenburg** und auf unserem **Instagram Account Architektenkammer Brandenburg**. □

# Hinweise zur Ausbildung elastischer Fugen im Sanitärbereich

Text: Hartmut Tietje

**E**lastische Dichtstofffugen sind im Bauwesen allgegenwärtig, werden jedoch selten als wichtiges Bauelement wahrgenommen. Erst wenn Dichtstofffugen versagen, treten sie in den Blickpunkt von Baufachleuten und den nutzenden Personen.

## Wer ist verantwortlich?

Meist kommt es beim Versagen der Dichtstofffugen zum Streit darüber, wer denn nun verantwortlich ist für das Versagen der Fuge und es stellt sich in den meisten Fällen heraus, daß die Fuge aufgrund von fehlender Planung und mangelhaftem Fachwissen der Ausführenden/Bauleitenden versagt hat.

Auf Handwerkerseite wird in solchen Fällen meist auf die sogenannte Wartungsfuge verwiesen und damit jegliche Verantwortung von sich gewiesen, da Wartungsfugen nicht der allgemeinen Gewährleistung üblicher Verfügarbeiten unterliegen. Dies kann jedoch nicht bedeuten, daß alle Dichtstofffugen von vornherein als Wartungsfuge definiert werden.

In den einschlägigen Regelwerken<sup>1,2)</sup> findet man keine genaue Definition des Begriffs Wartungsfuge.

- ❑ Es wird der Begriff Wartungsfuge nicht definiert
- ❑ Die schädigenden Einflüsse auf die Fuge werden nicht genannt
- ❑ Das Inspektionsintervall wird nicht benannt
- ❑ Die gegebenenfalls zu treffenden Abhilfemaßnahmen werden nicht spezifiziert
- ❑ Der Zeitpunkt, ab wann gegebenenfalls was zu erneuern ist, wird nicht festgelegt

## Was muss eine Fuge wo leisten?

Daraus ist abzuleiten, daß bereits in der Planungs- und Ausschreibungsphase genau definiert werden muß, welche Beanspruchungen

eine Fuge zu erfüllen hat und ob es sich um eine Wartungsfuge oder um eine Fuge handelt, die keinen besonderen Beanspruchungen zu erwarten hat.

Manfred Pröbster definiert in seinem Fachbuch „Baudichtstoffe“<sup>3)</sup> folgende Anwendungsbeispiele, bei denen eine Wartungsfuge vorausgesetzt werden kann.

- ❑ Fugen in der chemischen Industrie (Betonwannen und Apparate)
- ❑ Fugen, die regelmäßig mit Hochdruckreinigern bearbeitet werden (z. B. Schlachtereien)
- ❑ Fugen im Überlauf von Schwimmbecken
- ❑ Fugen unter ständiger Nassbelastung (Nassbereiche)
- ❑ Fugen in Kläranlagen sowie Abwasserkanalisation
- ❑ Fugen bei Tankstellen, Abfüll- und Umschlagsanlagen

Diese Auflistung ist sicherlich nicht vollständig und es muß immer im Einzelfall entschieden werden, ob es sich tatsächlich um eine Wartungsfuge oder eine „gewöhnliche Fuge“ handelt.

Zumindest wird aber deutlich, daß Wartungsfugen einer wesentlich höheren Belastung ausgesetzt sind, als dies im Normalfall üblich ist.

## Empfehlung I:

Daher ist es unbedingt notwendig, vertraglich festzulegen (Planung und Ausschreibung), ob es sich bei der Fuge um eine Wartungsfuge oder eine gewöhnliche Fuge handelt.

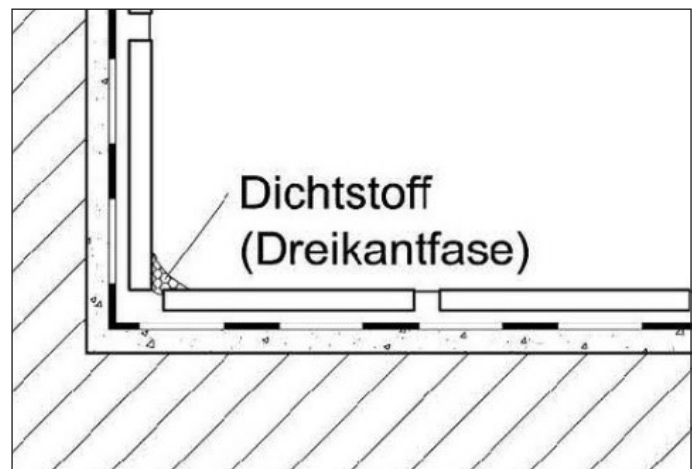


Abb. 1 Dreiecksfuge Wand/Wand1)

## Empfehlung II:

Darüber hinaus ist es für Planende und Ausführende wichtig, daß sie die Grundlagen für eine korrekt ausgeführte Fuge kennen.

## Die Dreiecksfuge

In der Praxis wird man meist damit konfrontiert, daß vor allem in Sanitärräumen ein Dichtstoff als sogenannte Dreiecksfuge (siehe Abb. 1) auf eine zusammenstoßende Ecke aufgebracht wird, bei der dann die sogenannte Dreiflankenhaftung entsteht und bei kleinsten Bewegungen ein Abriß entsteht.

Eine solche Dreiecksfuge ist nicht in jedem Fall unbrauchbar, doch muß auch hier wieder bereits in der Planungs- und Ausschreibungsphase festgelegt werden, welche Anforderungen an die entsprechende Fuge gestellt werden.

Bei Fugen zwischen Waschbecken, WC oder Bidet sind die Bewegungen in der Regel eher gering, sodaß eine Dreiecksfuge daher ausreichend sein kann. Auch Wandecken, bei denen die aneinanderstoßenden Wände aus dem gleichen Material erstellt wurden, weisen nur geringe Bewegungen auf, die mit einer sogenannten Dreiecksfuge geschlossen werden können.

<b>Fugenbreite b<sub>F</sub></b>	5 mm	6 mm	8 mm	10 mm	12 mm	15 mm
<b>Tiefe des Dichtstoff t<sub>D</sub></b>	5 mm	6 mm	8 mm	8 mm	8 mm	10 mm

Tabelle 1: Das korrekte Verhältnis zwischen Fugenbreite und Tiefe des Dichtstoffs<sup>1)</sup>

Eine Dreiecksfuge sollte aber nur geplant bzw. ausgeführt werden, wenn einwandfrei davon auszugehen ist, daß keine Bewegungen zu erwarten sind.

Wichtig ist darüber hinaus, daß der Dichtstoff in einer ausreichenden Breite eingebracht wird, da dieser eine prozentuale Dehnfähigkeit aufweist. Bei Silikon liegt die Grenze bei ca. 25%, den der Dichtstoff ohne Schädigung übersteht, um dann auch wieder in seinen Ursprung zurückgeführt werden zu können.

25% von 3 mm sind aber nur 0,75 mm Bewegung, die die Fuge aufnehmen kann, während bei einer 10 mm breiten Fuge bereits 2,5 mm Bewegung möglich sind. Es ist daher wichtig, im Vorfeld bei der Planung zu berechnen, welche möglichen Bewegungen max. in einer Fuge auftreten können, um die Fuge dementsprechend zu dimensionieren.

Im Sanitärbereich kann bezogen auf Fliesen grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß mindestens eine Fugenbreite von aneinandergrenzenden Fliesen von 5 mm einzuhalten sind.

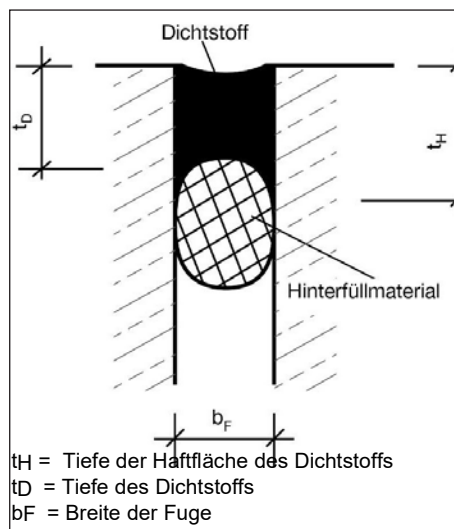


Abbildung 2: Prinzipskizze einer Rechteckfuge<sup>1)</sup>

## Überstreichbare Fugen

Werden überstreichbare Fugendichtstoffe benötigt, sollte eher auf Produkte auf Polyurethanbasis zurückgegriffen werden als Acrylatprodukte, da die ersteren eine bessere Dehnfähigkeit aufweisen als die Acryl-Dichtstoffe.

## Die Rechteckfuge

Weiterhin ist bei Rechteckfugen (siehe Abb. 2) darauf zu achten, daß diese bei einer bestimmten Breite auch eine bestimmte Tiefe aufweisen (siehe Tabelle 1).

## Bewegungsfugen

Bei allen Bewegungsfugen ist in die Fuge ein sogenanntes Hinterfüllband einzulegen. In der Regel handelt es sich hierbei um eine Rundschur aus Schaumkunststoff, die gewährleistet, daß der daran anhaftende Dichtstoff sich in diese Richtung frei bewegen kann und somit eine Dreiflankenhaftung verhindert wird.

## Vorbehandlung

Einen weiteren wichtigen Punkt bei der Herstellung von Dichtstofffugen stellt die Vorbehandlung dar.

Die zu schließenden Fugen müssen sauber und fettfrei sein und sollten mit einem Haftverbesserer (sogenannter Primer) eingestrichen werden, um eine optimale Haftung und damit Langlebigkeit der Fuge zu erreichen.

Eine Fuge, die mit Hinterfüllband, ausreichender Fugenbreite, guter Reinigung und einem Primer hergestellt wird, weist eine lange Nutzungsdauer auf und führt auch bei einer sogenannten Wartungsfuge zu wesentlich längerer Nutzung.

## Literatur

Die Regelwerke für Dichtstofffugen stellen zum einen das Merkblatt „Bewegungsfugen in Bekleidungen und Belägen aus Fliesen und Platten“ des ZDB und das IVD-Merkblatt Nr.

3-1 „Konstruktive Ausführung und Abdichtung von Fugen in Sanitär- und Feuchträumen Teil 1: Abdichtung mit spritzbaren Dichtstoffen“ dar.

In beiden Regelwerken gibt es viele wichtige Hinweise zur Ausführung von Dichtstofffugen und sie sollten in keinem Planungsbüro fehlen.

Empfehlenswert darüber hinaus ist das Fachbuch „Baudichtstoffe“ von Manfred Pröbster, der sich intensiv mit diesem Thema beschäftigt hat. □

### Quellen:

- 1.) Bewegungsfugen in Bekleidungen und Belägen aus Fliesen und Platten, Merkblatt des Fachverband Fliesen und Natursteine – Ausgabe August 2019, Rudolf Müller Verlag, Köln
- 2.) Merkblatt 3-1 – Konstruktive Ausführung und Abdichtung von Fugen in Sanitär- und Feuchträumen, Teil 1 – Abdichtung mit spritzbaren Dichtstoffen, Ausgabe 11/2014, Herg.: Industrieverband Dichtstoffe e. V. (IVD) Merkblatt des Fachverband Fliesen und Natursteine -Ausgabe August 2019, Im Internet auf der Seite des IVD kostenfrei zugänglich
- 3.) Baudichtstoffe – Erfolgreich Fugen abdichten, Manfred Pröbster, 3. Auflage 2016, Springer Vieweg Verlag, Wiesbaden
- 4.) DIN 18540-Abdichtung von Außenwandfugen im Hochbau mit Fugendichtstoffen, Ausgabe 09/2014, Beuth Verlag, Berlin

## Die Stadtentdecker

### Was kommt?

#### **POTS DAM Öffentliche Präsentation**

Friedrich-Wilhelm-von-Steuben-Gesamtschule, Geographiekurs 12  
13. Dezember 2021, 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28,  
14478 Potsdam

#### **LUCKENWALDE Öffentliche Präsentation**

Friedrich-Ebert-Grundschule, Klasse 4c  
12. Januar 2022, Ort und Zeit werden noch  
bekannt gegeben.

#### **EISENHÜTTENSTADT Öffentliche Präsentation**

Gesamtschule 3, Kunstkurs 12  
18. Januar 2022, 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Rathaus, Saal der Stadtverordneten,  
Zentraler Platz1, 15890 Eisenhüttenstadt

#### **SCHÖNWALDE-GLIEN Öffentliche Präsentation**

Grundschule Menschkinder, Klasse 5a  
27. Januar 2022, 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Gasthof Schwanenkruge, Berliner Allee 9,  
14621 Schönwalde-Glien

### Was war?

#### **LUDWIGSFELDE-STRUVESHOF Fachtag im LISUM**

8. September 2021  
Siehe „Gelbes Brett“ DAB 11/2021

### Warum öffentliche Präsentation und Stadtentdecker-Gespräch so wichtig sind

Nach unseren Informationen gehören sowohl die öffentliche Präsentation als auch das anschließende Stadtentdecker-Gespräch zu den Alleinstellungsmerkmalen des Projekts.

Dabei ist das Attribut „öffentlich“ bewusst gewählt und von ausschlaggebender Bedeutung für die Einlösung der Philosophie des Projekts. Die Initiatorinnen und Initiatoren des Projekts hätten auch in die Aula oder den Mehrzweckraum der jeweiligen Schule gehen können. Das aber wollten sie nicht.

Warum? Dazu ein Blick auf den Start jedes Projekts: Mit dem Stadtpaziergang unter Führung der projektbegleitenden Architekt:innen verlassen die Schüler:innen den Lernort Schule. Sie nehmen die räumlichen Gegebenheiten

ihres Lebensumfeldes wahr und setzen sich anschließend in ihrer Schule damit vertiefend auseinander. Sie entwickeln Ideen zur Optimierung, machen Vorschläge für Veränderung; sie bauen dazu Modelle, schreiben Texte, gestalten Plakate und präsentieren diese dann an einem Ort der Öffentlichkeit – und das heißt außerhalb der Schule. Damit gewinnen diese Arbeiten und so auch die Lernenden eine öffentliche Beachtung, ja Wertschätzung, die im Schulalltag so nicht gegeben sein kann.

Wenn dann im Stadtentdecker-Gespräch ein Bürgermeister mit drei oder vier Schüler:innen, dem projektbegleitenden Architekten und einer Pädagogin auf Augenhöhe in den Dialog über die Schülerideen zur Stadt(-Entwicklung) geht, kommt ein partizipatives Moment hinzu, das eine Bereicherung für alle Beteiligten ist.

Mascha Kleinschmidt-Bräutigam



Foto: MIL

**Die Stadtentdecker** ist ein Projekt der Brandenburgischen Architektenkammer, gefördert durch das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL), in Kooperation mit dem Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM), unterstützt durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS). Mehr Infos finden Sie unter [www.ak-brandenburg.de](https://www.ak-brandenburg.de)

# Hauptsatzung

## der Brandenburgischen Architektenkammer vom 12. November 2021

Auf der Grundlage von § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und § 19 Abs. 1 des Brandenburgischen Architektengesetzes (BbgArchG) vom 11. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 2]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 4], S.2) erlässt die Vertreterversammlung der Brandenburgischen Architektenkammer am 12. November 2021 durch Beschluss folgende Hauptsatzung:

### § 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

- (1) Die Architektenkammer führt die Bezeichnung "Brandenburgische Architektenkammer", kurz BA. Ihr Dienstsitz ist Potsdam.
- (2) Die BA ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt ein Dienstsiegel.
- (3) Die BA kann Mitglied von Berufsverbänden und Vereinen sein.

### § 2 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der Brandenburgischen Architektenkammer ergeben sich aus dem Brandenburgischen Architektengesetz.
- (2) Bei ihrer Tätigkeit fördert die Kammer die Gleichstellung der Geschlechter und handelt diskriminierungsfrei.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Brandenburgischen Architektenkammer gehören alle in ihrer Architektenliste eingetragenen Architekt\*innen, Innenarchitekt\*innen, Landschaftsarchitekt\*innen, Stadtplaner\*innen als Mitglied an.
- (2) Auf der Grundlage des Brandenburgischen Architektengesetzes wird zwischen folgenden Tätigkeitsarten unterschieden:
  1. freischaffende Tätigkeit
  2. gewerbliche Tätigkeit
  3. angestellte Tätigkeit
  4. im öffentlichen Dienst tätig.

Dabei bedeutet:

1. freischaffend tätig zu sein, den Beruf eigenverantwortlich und unabhängig auszuüben,
2. gewerblich tätig zu sein, den Beruf nicht ausschließlich freischaffend auszuüben und einen Baubetrieb oder ein gewerbliches Unternehmen zu führen oder an einem solchen beteiligt zu sein,
3. angestellt tätig zu sein, den Beruf ausschließlich oder überwiegend in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis auszuüben, wobei ein zwischenzeitliches Ausscheiden von höchstens zwei Jahren unschädlich ist,
4. im öffentlichen Dienst tätig zu sein, den Beruf ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Dienst auszuüben.
- (3) Die Gründung einer Architekten-GmbH führt nicht dazu, dass die Gesellschafter\*innen gewerblich tätig werden, sofern diese GmbH die Anforderungen einhält, wie sie im BbgArchG für solche Gesellschaften vorgeesehen sind.
- (4) Änderungen in der jeweiligen Tätigkeit sind der BA unangefordert mitzuteilen. Das Weitere regelt die Berufsordnung.
- (5) Die Mitgliedschaft in der BA beginnt mit dem Tag der Eintragung in die Architektenliste.
- (6) Die Mitgliedschaft in der BA endet mit der Löschung der Eintragung in der Architektenliste.
- (7) Ausscheiden aus der BA:

1. Mitglieder scheidern aus der BA aus, wenn die Eintragung in der Architektenliste gemäß der im Brandenburgischen Architektengesetz festgelegten Gründe gelöscht wird. Maßgeblich ist stets der Tag der Bestandskraft des Lösungsbescheides.
2. Erklärt ein Mitglied den Austritt aus der Brandenburgischen Architektenkammer, so erfolgt die Löschung durch den Eintragungsausschuss in seiner nächsten Sitzung mit Wirkung zum dann folgenden Quartalsende, frühestens mit Bestandskraft des Lösungsbescheides.
- (8) Anwärter\*innen im Sinne des Brandenburgischen Architektengesetzes sind keine Mitglieder der BA im Rechtssinne. Sie können sich aber in die Anwärterliste eintragen lassen. Voraussetzung hierfür ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einer der vier Fachrichtungen Architektur, Landschaftsarchitektur, Innenarchitektur oder Stadtplanung. Für die spätere Eintragung in die Architektenliste bestehen weitere Voraussetzungen gemäß § 4 und § 35 des Brandenburgischen Architektengesetzes.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der BA sind nach Maßgabe des BbgArchG sowie der Wahlordnung wahlberechtigt und in die Organe der BA wählbar.
- (2) Mitglieder der BA können auf Vorschlag und nach Wahl durch die Vertreterversammlung durch den Vorstand in den Eintragungs-, Schlichtungs- und Ehrenausschuss bestellt werden.
- (3) Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Berufspflichten gemäß § 25 BbgArchG verpflichtet. Das Nähere regelt die Berufsordnung.

### § 5 Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung ist das höchste Organ der BA. Mitglieder der Vertreterversammlung sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

#### (1) Einberufung der Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten mindestens einmal im Kalenderjahr mit einer Frist von mindestens einem Monat unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
2. Eine außerordentliche Sitzung der Vertreterversammlung ist binnen einer Frist von zwei Monaten einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies schriftlich beantragt.
3. Der\*die Präsident\*in leitet die Sitzung der Vertreterversammlung. Er\*sie kann die Versammlungsleitung an einen\*eine Vizepräsident\*in übertragen.
4. Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden, sofern nicht anders bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Übrigen gelten die Regelungen des Brandenburgischen Architektengesetzes.
5. Beschlüsse zu Satzungen und deren Änderungen sowie zur vorzeitigen Abwahl des Vorstandes bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Vertreterversammlung.
6. Die Aufsichtsbehörde ist rechtzeitig schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung der Vertreterversammlung einzuladen.

#### (2) Der Beschlussfassung der Vertreterversammlung unterliegen

1. alle Satzungen,
2. die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes,
3. die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Eintragungsausschusses,
4. die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Schlichtungsausschusses,
5. die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Ehrenausschusses,
6. die Bildung von weiteren Ausschüssen sowie die Wahl und Abwahl der Vorsitzenden und der Mitglieder dieser Ausschüsse,
7. das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung, die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und die Wahl der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer,
8. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Beteiligung an Unternehmen und Verbänden,
9. Satzungen im Zusammenhang mit § 13 des Brandenburgischen Architektengesetzes (Versorgungswerksangelegenheiten), ferner die Wahl der brandenburgischen Mitglieder der Delegiertenversammlung im Versorgungswerk,
10. die Angelegenheiten, für die sich die Vertreterversammlung die Beschlussfassung vorbehält,
11. Beteiligung an Verbänden,
12. die Einrichtung und Auflösung örtlicher Untergliederungen,
13. Bildung von organisatorischen Einrichtungen der Architektenkammer,

### § 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand der BA setzt sich aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei Vizepräsident\*innen und vier Beisitzer\*innen zusammen. Dem Vorstand sollen Mitglieder aus allen Fachrichtungen angehören. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder sollen weiblich sein.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden aus den Reihen der Vertreterversammlung gewählt. Die Durchführung der Wahl und der Abwahl von Vorstandsmitgliedern wird durch die Wahlordnung geregelt.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt mit der Annahme der Wahl. Eine Amtsperiode beträgt fünf Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig, wobei die Amtszeit auf in der Regel 2 maximal 3 zusammenhängende Amtsperioden begrenzt sein soll.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte der Architektenkammer. Er bedient sich hierzu einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer zuständig. Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die BA gerichtlich und außergerichtlich, im Verhinderungsfall wird die BA von einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten gemeinsam mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer vertreten.
- (5) Der Vorstand bestellt die Vorsitzenden des Eintragungsausschusses, des Schlichtungsausschusses und des Ehrenausschusses.
- (6) Der Vorstand stellt den Haushaltsplan auf und legt diesen der Vertreterversammlung zur Beschlussfassung vor.

- (7) Entscheidungen des Vorstandes sind mit einfacher Mehrheit zu treffen.
- (8) Der Vorstand beruft spätestens drei Monate vor einer Wahl die Mitglieder des Wahlvorstandes aus dem Kreis der wahlberechtigten Mitglieder der Architektenkammer.

#### § 7 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsstelle hat ihren Sitz in Potsdam. Sie untersteht einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer, die bzw. der dem Vorstand gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig ist.
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt. Sie bzw. er nimmt beratend an den Sitzungen der Vertreterversammlung und des Vorstandes teil und ist protokollführend.

#### § 8 Haushalt

- (1) Der Vorstand hat jährlich über die zur Erfüllung der Aufgaben der BA erforderlichen Ausgaben und deren Deckung einen Haushaltsplan aufzustellen.
- (2) Nach Ende des Haushaltsjahres erfolgt die Erstellung der Jahresrechnung durch ein unabhängiges Steuerberater- bzw. Wirtschaftsprüferbüro, deren Prüfung der Rechnungsprüferin oder dem Rechnungsprüfer übertragen wird. Die Vertreterversammlung beschließt das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung und die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Der Haushaltsplan ist dem zuständigen Ministerium spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen. Der Haushaltsplan und die Beitragsordnung können nur gleichzeitig in Kraft treten. Der durch die Aufsichtsbehörde genehmigte Haushaltsplan ist den Mitgliedern bekannt zu machen und in der Geschäftsstelle auszulegen.

#### § 9 Eintragungsausschuss

- (1) Der Eintragungsausschuss setzt sich aus der den Vorsitz führenden Person, deren Vertretung und der erforderlichen Anzahl von Beisitzer\*innen zusammen. Die Mitglieder des Eintragungsausschusses werden die Dauer von fünf Jahren von der Vertreterversammlung gewählt.
- (2) Die den Vorsitz führende Person sowie deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter sollen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz oder einen Abschluss als Diplomjuristin oder Diplomjurist haben.

#### § 10 Listen und Verzeichnisse

- (1) In die Architektenliste sind einzutragen
1. die Berufsbezeichnung in der entsprechenden Fachrichtung,
  2. die Tätigkeitsart nach § 1 Abs. 3 BbgArchG,
  3. die Fachrichtung
  4. der Familienname, der Geburtsname, der Vorname und das Geschlecht,
  5. die akademischen Grade, Bildungseinrichtung und Land, Abschlussjahr,
  6. das Geburtsdatum,
  7. die Mitgliedsnummer,

8. die Anschrift der Hauptwohnung,
9. die Anschriften des Hauptsitzes sowie der Niederlassungen der beruflichen Tätigkeit,
10. die Telefon- und Faxnummern; die E-Mailadresse, die Webadresse, soweit vorhanden,
11. auf die Fachrichtung bezogene Tätigkeit als Sachverständiger oder Gutachter,
12. das Datum der Eintragung,
13. das Datum der Änderung einer Eintragung,
14. das Datum der Löschung einer Eintragung
15. Berufshaftpflichtversicherung (Name des Versicherers, Versicherungsnummer, Versicherungszeitraum).

Die in die Architektenliste eingetragenen Personen haben jede Änderung der eingetragenen Daten unverzüglich der Architektenkammer mitzuteilen.

- (2) Architekt\*innen erhalten über die Eintragung in die Architektenliste eine Urkunde und einen Rundstempel, aus denen die Mitgliedsnummer hervorgeht. Die Urkunde und der Rundstempel sind bei der Löschung oder bei der Änderung der Eintragung unverzüglich zurückzugeben.

#### § 11 Schlichtungsausschuss

- (1) Der Schlichtungsausschuss setzt sich aus der den Vorsitz führenden Person, deren Vertretung und der erforderlichen Anzahl von Beisitzer\*innen zusammen. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden für die Dauer von fünf Jahren durch die Vertreterversammlung gewählt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende wird vom Vorstand bestellt.
- (2) Die den Vorsitz führende Person soll die Befähigung zum Richteramt haben oder Diplomjuristin oder Diplomjurist sein.
- (3) Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der Schlichtungsordnung.

#### § 12 Ehrenausschuss

- (1) Der Ehrenausschuss setzt sich aus der den Vorsitz führenden Person, deren Vertretung und einer ausreichenden Anzahl von Beisitzer\*innen zusammen. Die Mitglieder des Ehrenausschusses werden für die Dauer von fünf Jahren durch die Vertreterversammlung gewählt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende wird vom Vorstand bestellt.
- (2) Die den Vorsitz führende Person soll die Befähigung zum Richteramt haben oder Diplomjuristin oder Diplomjurist sein.
- (3) Der Ehrenausschuss entscheidet in nicht öffentlichen Ehrenverfahren bei Verstößen gegen die Grundsätze der Berufspflichten.
- (4) Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der Ehrenordnung.

#### § 13 Weitere Ausschüsse

- (1) Zur Erfüllung ihrer durch das Gesetz gestellten Aufgaben ist die BA berechtigt, weitere Ausschüsse zu bilden. Die vom Vorstand vorgeschlagenen Mitglieder weiterer Ausschüsse werden durch die Vertreterversammlung gewählt und abgewählt. Die Ausschüsse set-

zen sich zusammen aus der den Vorsitz führenden Person und einer ausreichenden Zahl von Mitgliedern.

- (2) Folgende weitere Ausschüsse sind zu bilden für
1. Satzung, Recht, Haushalt und Finanzen
  2. Öffentlichkeitsarbeit
  3. Fort- und Weiterbildung
  4. Wettbewerb und Vergabe
  5. Sachverständigenwesen
  6. Förderung der Baukultur.
- (3) Im Regelfall sollen die Ausschüsse neben der den Vorsitz führenden Person mit 5 Mitgliedern besetzt sein. Davon ausgenommen ist der Eintragungsausschuss und der Ausschuss Wettbewerb und Vergabe. Jeweils zwei Ausschussmitglieder sollten Mitglieder der Vertreterversammlung sein.
- (4) Die Vertreterversammlung hat das Recht, bei Bedarf die Bildung weiterer Ausschüsse zu beschließen sowie die Wahl und Abwahl deren Mitglieder. Durch die Vertreterversammlung können Arbeitsgruppen gebildet werden.

#### § 14 Beiträge, Gebühren, Entschädigungen

- (1) Die BA erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Mitgliedern Beiträge. Einzelheiten der Beitragspflicht, der Beitragshöhe, die Beitragsfreiheit- oder Ermäßigung sowie die Mahnung und Vollstreckung regelt die Beitragsordnung. Die Höhe des Beitrages kann von der Vertreterversammlung jährlich neu festgesetzt werden.
- (2) Die BA erhebt für Amtshandlungen und die Inanspruchnahme von Einrichtungen und besonderen Leistungen der BA Gebühren. Einzelheiten regelt die Gebührenordnung.
- (3) Die BA regelt die Erstattung von Aufwendungen und Entschädigungen ihrer Mitglieder in einer Entschädigungsordnung. Ehrenamtlich Tätige haben einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung nach Entschädigungsordnung.

#### § 15 Bekanntmachungen

- (1) Die Beschlüsse der Vertreterversammlung sind zu protokollieren, durch den Versammlungsleiter und Präsidentin oder Präsidenten sachlich richtig zu zeichnen und die Protokolle in der Geschäftsstelle zu hinterlegen.
- (2) Bekanntmachungen erfolgen im Mitteilungsblatt der BA (DAB).

#### § 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Hauptsatzung der Brandenburgischen Architektenkammer tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Brandenburgischen Architektenkammer (DAB) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung beschlossen durch die Vertreterversammlung am 13. November 2020 außer Kraft.

Genehmigt durch die Aufsichtsbehörde am 15.11.2021

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung  
Im Auftrag: gez. Alexandra Knuth

Ausgefertigt, Potsdam, den 16.11.2021

gez. Dipl.-Ing. Christian Keller  
Präsident

# Wahlordnung

## der Brandenburgischen Architektenkammer vom 12. November 2021

Auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 i. V. m. § 18 Abs. 1 Nr. 2 des Brandenburgischen Architektengesetzes (BbgArchG) vom 11. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 02], S.26) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 4], S.2) hat die Vertreterversammlung am 12. November 2021 folgende Wahlordnung beschlossen.

### § 1 Geltungsbereich

Die Wahlordnung gilt für die Wahl

1. der Vertreterversammlung,
2. des Vorstandes,
3. der Ausschüsse,
4. der Arbeitsgruppen,
5. der Rechnungsprüfer.

### § 2 Wahlvorstand

- (1) Der Vorstand beruft spätestens drei Monate vor einer Wahl die Mitglieder des Wahlvorstandes aus dem Kreis der wahlberechtigten Mitglieder der Architektenkammer. Der Wahlvorstand besteht aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Für jedes Mitglied des Wahlvorstandes ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen nicht Kandidaten von Wahlämtern nach § 1 Nr. 1 und 2 der Wahlordnung sein.
  - (2) Die Berufung des Wahlvorstandes ist öffentlich bekannt zu machen. Die Amtszeit endet mit der Berufung des nachfolgenden Wahlvorstandes.
  - (3) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Er entscheidet über etwaige Streitfragen und Einwendungen. Der Wahlvorstand kann zur Durchführung seiner Aufgaben die Geschäftsstelle als Wahlhelferin in Anspruch nehmen.
  - (4) Über die Feststellung der Wahlergebnisse ist durch den Wahlvorstand eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:
    1. Zahl der Wahlberechtigten;
    2. Zahl der abgegebenen Stimmen;
    3. Zahl der Stimmen für die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten;
    4. Zahl der ungültigen Stimmen;
    5. Namen der gewählten Mitglieder in der Reihenfolge der Stimmzahl nach Fachrichtungen und Tätigkeitsarten.
- Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen und bekannt zu geben.
- (5) Der Wahlvorstand und die Wahlhelferin oder der Wahlhelfer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
  - (6) Die Tätigkeit im Wahlvorstand ist ehrenamtlich. Für die Teilnahme an Sitzungen des Wahlvorstandes erhalten die Mitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsordnung.

### § 3 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge dürfen nur von Mitgliedern der Brandenburgischen Architektenkammer eingereicht werden.
- (2) Vorschläge zur Wahl müssen spätestens 2 Monate vor dem Wahltag der Geschäftsstelle der Kammer zugegangen sein.
- (3) Vorschläge zur Wahl von Mitgliedern der Ausschüsse und Arbeitsgruppen können bis zur 2. Sitzung der Vertreterversammlung gemacht werden.

- (4) Die Wahlvorschläge sind schriftlich vorzubringen und zu unterzeichnen.
- (5) Den Wahlvorschlägen sollen die Erklärungen der Vorgeschlagenen beigelegt werden, dass sie bereit sind, der Kandidatur zuzustimmen.

### § 4 Wählerverzeichnis

- (1) Das Wählerverzeichnis ist mit Stichtag 1. Januar des Jahres der Wahl durch die Geschäftsstelle aufzustellen und nach Fachrichtungen und Tätigkeitsarten zu gliedern. Die Wahlberechtigten sind in alphabetischer Reihenfolge mit Namen, Vornamen, Alter, Adresse, Fachrichtung und Listennummer aufzuführen.
- (2) Das Wählerverzeichnis ist in der Geschäftsstelle während der üblichen Geschäftszeiten eine Woche zur Einsichtnahme auszulegen. Die Auslegungszeit wird im DAB bekannt gemacht.
- (3) Einsprüche sind spätestens 1 Woche nach Beendigung der Auslegung beim Wahlvorstand einzureichen, sie bedürfen der Schriftform. Ist der Einspruch begründet, so ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Es ist für die Durchführung der Wahl endgültig, schließt aber die Wahlanfechtung nicht aus. Der Wahlvorstand hat binnen einer Woche über den Einspruch zu entscheiden und dem Einspruchsführer die Entscheidung mitzuteilen.

### § 5 Wahlliste zur Vertreterversammlung

- (1) Alle gültigen Wahlvorschläge werden vom Wahlvorstand auf der Wahlliste zusammengefasst.
  - (2) Die Wahlliste ist nach Fachrichtungen und Tätigkeitsarten zu gliedern. Die Kandidatinnen oder Kandidaten sind in alphabetischer Reihenfolge mit Namen und Vornamen anzugeben.
  - (3) Die Wahlliste soll mindestens so viele Kandidatinnen oder Kandidaten aller Fachrichtungen und Tätigkeitsarten enthalten, wie insgesamt zu wählen sind. Die Anzahl der Kandidatinnen entspricht dabei mindestens dem Anteil der weiblichen Mitglieder der Kammer.
  - (4) Die Wahlliste muss die Fachrichtungen gebührend berücksichtigen und die Quotierung der Tätigkeitsart freischaffend durch Mindestzahlen abbilden. Die Mindestzahlen betragen für die
 

Fachrichtung Innenarchitektur	2,
davon mindestens 1 freischaffend,	
Fachrichtung Stadtplanung	4,
davon mindestens 2 freischaffend,	
Fachrichtung Landschaftsarchitektur	6,
davon mindestens 4 freischaffend,	
Fachrichtung Architektur	19,
davon mindestens 12 freischaffend.	
- Werden mit den Wahlvorschlägen die Mindestzahlen gemäß (3) und (4) nicht erreicht, sollen die Wahlvorschläge durch den Vorstand ergänzt werden.

### § 6 Wahlen zur Vertreterversammlung

- (1) Die Wahlen zur Vertreterversammlung finden vor Ende einer Wahlperiode durch internetbasierte elektronische Wahl (Online-Wahl) und ergänzender Briefwahl statt. Online- und Briefwahl sind nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die Wahlgrundsätze nach § 11 gewahrt sind.
- (2) Der Wahlzeitraum wird vom Vorstand mit einfachem Mehrheitsbeschluss bestimmt und hat für die Online-Wahl und die Briefwahl die jeweils gleiche Dauer. Die

Auszählung der Wahl darf erst nach Beendigung der Briefwahl erfolgen.

- (3) Die für die Online-Wahl erforderlichen Daten sind den Mitgliedern postalisch zu übermitteln. Nach Beendigung des Wahlzeitraums der Online-Wahl und Feststellung der Personen, die bislang keine Stimmen abgegeben haben, erfolgt an diese der Versand der Wahlunterlagen, insbesondere die Wahlliste, für die ergänzende Briefwahl.

### § 7 Elektronische Stimmabgabe bei Online-Wahl

- (1) Die an die Mitglieder für die Online-Wahl übermittelten Daten bestehen aus Angaben zur Durchführung der Wahl, den Zugangsdaten sowie Informationen zur Nutzung des Online-Wahlportals. Es erfolgt zudem der Hinweis, dass jedes Mitglied seine Stimmen nur einmal, also entweder in elektronischer Form oder durch Briefwahl abgegeben kann.
- (2) Die Wahl erfolgt durch Aufruf eines elektronischen Stimmzettels an einem Computer und entsprechende Stimmabgabe. Zuvor muss sich jeder Wahlberechtigte im Online-Wahlportal mit Hilfe der übersandten Zugangsdaten authentifizieren. Das verwendete elektronische Wahlsystem muss dabei gewährleisten, dass eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist und die Wahlberechtigten ihre Stimmen bis zur endgültigen Stimmabgabe korrigieren oder die Wahl abbrechen können. Die Speicherung der eingehenden Stimmen darf nur anonymisiert erfolgen. Ferner darf die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden können. Wann ein Absenden und Übermitteln der Stimmen erfolgt, muss für den Wähler jederzeit erkennbar sein. Ihm muss ferner eine erfolgreich durchgeführte Stimmabgabe angezeigt werden.
- (3) Es muss ferner ausgeschlossen sein, dass das elektronische Wahlsystem die Stimmen des Wählers auf dem von ihm hierfür verwendeten Computer speichert. Zudem muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Zum Schutze der Geheimhaltung muss der Stimmzettel nach erfolgter Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das elektronische Wahlsystem darf zudem keinen Ausdruck abgegebener Stimmen auf Papier zulassen.
- (4) Die Speicherung der abgegebenen Stimmen in der elektronischen Wahlurne muss nach dem Zufallsprinzip erfolgen. Es darf keine Protokollierung der Anmeldung am Wahlsystem, der abgegebenen Stimmen, der IP-Adressen sowie personenbezogener Daten erfolgen.

### § 8 Beginn und Ende der Online-Wahl

Der Beginn und die Beendigung der Online-Wahl darf nur durch Autorisierung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlvorstandes in Gegenwart eines weiteren Mitglieds des Wahlvorstandes erfolgen. Über die zur Autorisierung von Beginn und Beendigung erforderlichen Zugangsdaten dürfen ausschließlich die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes sowie das vorgenannte weitere Mitglied des Wahlvorstandes verfügen.

### § 9 Störungen der Online-Wahl

- (1) Ist den Wahlberechtigten die elektronische Stimmab-



gabe während des Wahlzeitraums aus von der Brandenburgischen Architektenkammer zu vertretenen technischen Gründen unmöglich, kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand den Wahlzeitraum verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.

- (2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, bei denen jedoch ein vorzeitiges Bekanntwerden oder Löschen bereits abgegebener Stimmen oder eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlvorstand die Behebung der Störung veranlassen und die Wahl fortsetzen. Sollten die vorgenannten Gefahren jedoch tatsächlich möglich sein, ist die Wahl abzubrechen. Der Wahlvorstand muss dann über das weitere Verfahren entscheiden.
- (3) Störungen, deren Ursache, Auswirkungen, Intensität und Dauer sind in jedem Fall im Protokoll zur Wahl zu vermerken.

#### § 10 Technische Anforderungen an das elektronische Wahlsystem

- (1) Online-Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den entsprechenden Sicherheitsanforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) entspricht. Dies bedingt auch eine ausreichende Trennung der zur Wahl eingesetzten technischen Systeme bzw. Server. Der Wahlvorstand muss sich die Erfüllung der technischen Anforderungen durch geeignete Unterlagen nachweisen lassen. Externe Dienstleister sind auf die Einhaltung der an das elektronische Wahlsystem nach dieser Satzung gestellten Anforderungen zu verpflichten.
- (2) Zum Schutze der Geheimhaltung muss die Online-Wahl auf Grundlage einer Anonymisierung der Wahlberechtigten durch Wahlnummern durchgeführt werden. Dadurch muss sichergestellt sein, dass eine Rückführbarkeit von Stimmabgaben auf einzelne Mitglieder über die Zugangsdaten für die Online-Wahl ausgeschlossen ist.
- (3) Die zur Durchführung der Online-Wahl eingesetzten Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Internet geschützt sein, insbesondere muss sichergestellt sein, dass nur autorisierte Personen Zugriff nehmen können. Autorisierte Zugriffe stellen vor allem die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe der Wahlberechtigten, die Registrierung der Stimmabgabe dar. Gewährleistet werden muss zudem, dass bei Serverausfällen oder Serverstörungen keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können. Auf den Inhalt der Stimmabgabe selbst darf keine Zugriffsmöglichkeit bestehen.
- (4) Die Übertragungsverfahren der Wahldaten sind vor Ausspä-, Entschlüsselungs- und Änderungsversuchen zu schützen. Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen. Ferner sind die Übertragungswege zur Prüfung der Wahlberechtigung, zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis sowie zur Stimmabgabe so voneinander zu trennen, dass eine Zuordnung von abgegebenen Stimmen zu einzelnen Wählern dauerhaft unmöglich ist. Gleiches gilt für die Verarbeitung der Wahldaten.
- (5) Die Wahlberechtigten sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, um die Verwendung von Computern bei der Online-Wahl möglichst sicher zu gestalten.

#### § 11 Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahl zur Vertreterversammlung erfolgt auf die

- Dauer von fünf Jahren in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer und freier Wahl durch Online- und ergänzender Briefwahl gemäß § 6 dieser Wahlordnung.
- (2) Jedes wahlberechtigte Mitglied der Architektenkammer hat bei der Wahl zur Vertreterversammlung maximal 10 Stimmen. Auf jede Kandidatin oder jeden Kandidaten der Wahlliste kann nur eine Stimme abgegeben werden.
  - (3) Die Wahl zur Vertreterversammlung ist eine Personenwahl bei der das Mehrheitswahlsystem angewendet wird. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
  - (4) Wird bei der Auszählung die Mindestquote von zwei Sitzen Innenarchitektur, zwei Sitzen Stadtplanung und drei Sitzen Landschaftsarchitektur nicht erreicht, muss von Absatz 3 abgewichen werden. Damit die Mindestquote erreicht wird, rücken die Kandidatinnen und Kandidaten der entsprechenden Fachrichtungen mit den meisten Stimmen auf. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

#### § 12 Wahl des Vorstandes

- (1) In der jeweils ersten Sitzung der neu gewählten Vertreterversammlung wählen die Vertreterinnen und Vertreter aus ihren Reihen den Vorstand. Die Anzahl richtet sich nach dem Brandenburgischen Architektengesetz. Er besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und vier weiteren Beisitzerinnen und Beisitzern. Bei der Wahl des Vorstandes soll jede Fachrichtung durch ein Vorstandsmitglied vertreten sein, mindestens zwei Vorstandsmitglieder sollen weiblich sein, soweit dafür Wahlvorschläge vorliegen.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Vertreterversammlung.
- (3) Die Mitglieder der Vertreterversammlung wählen sieben Vorstandsmitglieder in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer und freier Wahl. Jeder Wähler hat sieben Stimmen, wobei er jedem Kandidaten maximal eine Stimme zuordnen darf.
- (4) Für die Wahl des Vorstandes ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Es wird eine Rangfolge der Kandidatinnen oder Kandidaten nach den auf sie entfallenden Stimmen aufgestellt. Die ersten sieben Kandidaten dieser Rangfolge sind gewählt. Soweit Stimmgleichheit vorliegt und dies für die Besetzung der sieben Vorstandsstellen relevant ist (z. B. Stimmgleichheit der oder des Siebt- und Achtplatzierten), findet eine Stichwahl zwischen den betroffenen Kandidatinnen oder Kandidaten statt.
- (5) Anschließend findet die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten in getrennten Wahlgängen statt. Die Präsidentin oder der Präsident muss freischaffend sein.
- (6) Die Vorstandsmitglieder, nicht aber die Präsidentin oder der Präsident, sollen jeweils auch die Funktion eines Ausschussvorsitzenden gemäß § 13 Abs. 3 dieser Wahlordnung wahrnehmen. Diese Verpflichtung besteht mit erfolgreicher Wahl in den Vorstand; ein Anspruch auf den Vorsitz eines bestimmten Ausschusses besteht nicht.

#### § 13 Wahl der Ausschüsse und der Ausschussvorsitzenden

- (1) In der jeweils ersten Sitzung der neu gewählten Vertreterversammlung wählen die Vertreterinnen und Vertreter die Vorsitzenden der Ausschüsse: 1. Satzung, Recht, Haushalt und Finanzen, 2. Öffentlichkeitsarbeit, 3. Fort-

und Weiterbildung, 4. Wettbewerb und Vergabe, 5. Sachverständigenwesen, 6. Förderung der Baukultur.

- (2) In der jeweils zweiten Sitzung der neu gewählten Vertreterversammlung wählen die Vertreterinnen und Vertreter die Mitglieder der folgenden Ausschüsse: 1. Satzung, Recht, Haushalt und Finanzen, 2. Öffentlichkeitsarbeit, 3. Fort- und Weiterbildung, 4. Wettbewerb und Vergabe, 5. Sachverständigenwesen, 6. Förderung der Baukultur, 7. Eintragungsausschuss, 8. Ehreneausschuss und 9. Schlichtungsausschuss.
- (3) Die Wahl der Mitglieder und der Vorsitzenden der Ausschüsse kann jeweils im Block erfolgen. Die Vorsitzenden der Ausschüsse gemäß Abs. 1 Ziff. 1 bis 6 sollen gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.
- (4) Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder der Brandenburgischen Architektenkammer. Für den Ausschussvorsitz hat Abs. 3 Satz 2 Vorrang.
- (5) Gewählt wird in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, offener und freier Wahl.
- (6) Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit der höheren Stimmzahl.

#### § 14 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

- (1) Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung vorzeitig aus seinem Amt aus, so rückt die Kandidatin oder der Kandidat aus der gleichen Fachrichtung und Tätigkeitsart nach, die die bzw. der die nächstniedere Stimmenanzahl erreicht hatte. Steht keine Kandidatin oder kein Kandidat mehr zur Verfügung, so ist innerhalb von 3 Monaten auf der Grundlage dieser Wahlordnung eine Nachwahl durchzuführen.
- (2) Scheidet die Präsidentin oder der Präsident vorzeitig aus dem Amt aus, so kann eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident auf Vorschlag des Vorstandes dieses Amt übernehmen. Scheidet eine Vizepräsidentin, ein Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes aus dem Amt aus, so können ihre bzw. seine Aufgaben von den verbleibenden Mitgliedern des Vorstandes übernommen werden.
- (3) Die Übertragung des Amtes der Präsidentin oder des Präsidenten gemäß Abs. 1 ist von der Vertreterversammlung innerhalb von 3 Monaten zu beschließen.
- (4) Der Vorstand kann auch die Durchführung einer Nachwahl beschließen. Eine Nachwahl ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Ausscheiden der Präsidentin oder des Präsidenten durchzuführen.
- (5) Ist durch vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt die gemäß § 17 des Brandenburgischen Architektengesetzes (BbgArchG) erforderliche Mindestanzahl von 7 Vorstandsangehörigen oder die entsprechende Zusammensetzung nicht mehr gegeben, so rückt die Kandidatin oder der Kandidat nach, die bzw. der die nächstniedere Stimmenzahl erreicht hatte. Steht keine Kandidatin oder Kandidat zur Verfügung, oder ist die entsprechende Zusammensetzung gemäß § 17 Abs. 1 nicht mehr gewährleistet, so ist innerhalb von 3 Monaten auf der Grundlage dieser Wahlordnung eine Nachwahl durchzuführen.

#### § 15 Wahlanfechtung

- (1) Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte kann die Wahl binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlvorstand schriftlich anfechten. Die Frist beginnt mit dem 3. Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Brandenburgischen Architektenkammer (DAB).
- (2) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden,

dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit und das Wahlverfahren verstoßen worden ist und eine Berichtigung unterblieben ist und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.

- (4) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlvorstand. Die Wahl wird wiederholt, soweit sie für ungültig erklärt wird.
- (5) Die Entscheidung des Wahlvorstandes ist durch Postzustellungsurkunde dem Anfechtenden und demjenigen zuzustellen, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist, eine Rechtsmittelbelehrung ist beizufügen.

#### § 16 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Wählerverzeichnis, Wahlvorschläge, Niederschriften, Belegstücke der Wahlbekanntmachung u. a.) sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bis zum Ende der nächsten Wahl zur Vertreterversammlung, Wahl und Abwahl des Vorstandes und Wahl und Abwahl der Mitglieder der Ausschüsse sorgfältig bei der Geschäftsstelle der Brandenburgischen Architektenkammer aufzubewahren.

#### § 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Brandenburgischen Architekten-

kammer (DAB) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung beschlossen durch die Vertreterversammlung am 22. November 2019 außer Kraft.

Genehmigt durch die Aufsichtsbehörde am 15.11.2021

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung  
Im Auftrag; gez. Alexandra Knuth

Ausgefertigt, Potsdam, den 16.11.2021

gez. Dipl.-Ing. Christian Keller  
Präsident

## Beitragsordnung 2022

### der Brandenburgischen Architektenkammer vom 12. November 2021

Auf der Grundlage des § 18 Abs. 1 Nr. 3 des Brandenburgischen Architektengesetzes (BbgArchG) vom 11. Januar 2016 (GVBl./16, [Nr. 02], S.26) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl./21, [Nr. 4], S.2), und § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Brandenburgischen Architektenkammer vom 12. November 2021 hat die Vertreterversammlung am 12. November 2021 die Beitragsordnung 2022 beschlossen.

#### § 1 Grundlagen

- (1) Die Brandenburgische Architektenkammer erhebt zur Deckung der haushaltsplanmäßigen Verpflichtungen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich von der Vertreterversammlung festgelegt.

#### § 2 Beitragspflicht

- (1) Mitgliedsbeiträge für die Brandenburgische Architektenkammer sind Jahresbeiträge.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind als Jahresbeitrag bis zum 31. März eines jeden Kalenderjahres fällig.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn des Rechnungsjahres, frühestens mit dem 1. des Monats der Eintragung in die Architektenliste.
- (4) Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Quartals, in dem das Mitglied aus der Kammer ausgeschieden ist.
- (5) Scheidet ein Mitglied durch Tod aus, dann endet die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Todesfall eingetreten ist.
- (6) Aus besonderem Anlass, insbesondere für einmalige oder außergewöhnliche Kammerausgaben, kann die Vertreterversammlung eine Änderung der Beitragsordnung beschließen, die die Erhebung außerordentlicher Beiträge für alle Mitglieder gestattet.
- (7) Jedes Mitglied erhält einen Beitragsbescheid zur Zahlung des Jahresbeitrages bis zum 31. Januar des Jahres.
- (8) Die Beitragszahlung in monatlichen oder anderen Teilbeträgen kann beantragt werden. Die Genehmigung dieser Zahlungsart ist nur im Zusammenhang mit der Erteilung einer Einzugsermächtigung an die Geschäftsstelle der BA möglich.
- (9) Der Mitgliedsbeitrag ist immer auf das Konto bei der

**Mittelbrandenburgische Sparkasse**  
**Konto-Nr.** 3502030099  
**BLZ** 160 500 00  
**IBAN:** DE25 1605 0000 3502 030099  
**BIC:** WELADED1PMB  
 einzuzahlen mit Angabe des Verwendungszwecks gemäß Beitragsbescheid.

#### § 3 Beitragshöhe

- (1) Die Mitgliedsbeiträge betragen entsprechend der Tätigkeitsart unabhängig der Fachrichtung für das Jahr 2022:

Der Jahresbeitrag beträgt:

1. für freischaffend und gewerblich tätige Architekt\*innen aller Fachrichtungen: 650,00 Euro
2. für angestellt und im öffentlichen Dienst tätige Architekt\*innen aller Fachrichtungen: 475,00 Euro
3. für alle Mitglieder ab dem Jahr, nach dem Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand auf schriftlichen Antrag es sei denn, das Mitglied erzielt Einnahmen aus selbständiger beruflicher Tätigkeit.  
In solchen Fällen gilt Nummer 1: 60,00 Euro
4. für freischaffend tätige Berufsanfänger\*innen in den ersten zwei Jahren ab der erstmaligen Eintragung in eine Architektenliste, die bei einer Architektenkammer geführt wird.  
Danach gilt Nummer 1: 360,00 Euro
5. für angestellt und im öffentlichen Dienst tätige Berufsanfänger\*innen in den ersten zwei Jahren ab der erstmaligen Eintragung in eine Architektenliste, die bei einer Architektenkammer geführt wird.  
Danach gilt Nummer 2: 240,00 Euro

- (2) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident\*innen sind beitragsfrei.

#### § 4 Minderung des Beitrags

- (1) Der Jahresbeitrag kann auf schriftlichen Antrag gemindert werden.
    1. für freischaffend und gewerblich tätige Architekt\*innen aller Fachrichtungen mit einem Jahreseinkommen brutto bis 30 Tsd. Euro auf: 360,00 Euro
    2. für angestellt oder im öffentlichen Dienst tätige Architekt\*innen aller Fachrichtungen mit einem Jahresbruttogehalt bis 30 Tsd. Euro auf: 240,00 Euro
- Der Antrag muss bis zum 31.03. des Beitragsjahres bei der Architektenkammer eingehen.

#### § 5 Stundung, Niederschlagung, Erlass

- (1) Der Beitrag wird gestundet, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird; die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden (§ 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO). Der schriftliche Antrag auf Stundung muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides bei der Architektenkammer eingehen.

- (2) Der Beitrag wird niedergeschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen (§ 59 Abs. 1 Nr. 2 LHO).

- (3) Der Beitrag wird erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falls für den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde (§ 59 Abs. 1 Nr. 3, 1. Halbsatz LHO). Der schriftliche Antrag auf teilweisen oder vollständigen Beitragserlass muss bis zum 31.03. des Beitragsjahres bei der Architektenkammer eingehen.

#### § 6 Mahnung, Vollstreckung

- (1) Mitgliedsbeiträge, die nach Fälligkeit nicht oder nicht in der vollen Höhe nach § 2 Abs. 7 eingegangen sind, werden durch die Geschäftsführung der Brandenburgischen Architektenkammer im Monat Mai und bei Notwendigkeit im Monat August/September des Jahres angemahnt. Die Mahngebühr beträgt für die erste Mahnung sechs Euro, für die zweite Mahnung 26 Euro. Mit der zweiten Mahnung ist eine Nachfrist von zehn Tagen zu setzen und gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass bei Zahlungsverzug über die eingeräumte Nachfrist hinaus ein Säumniszuschlag in Höhe von fünf vom Hundert des ausstehenden Beitrages, mindestens jedoch 55 Euro zur Zahlung fällig wird.
- (2) Rückständige Beiträge, welche nach zweimaliger Mahnung mit Nachfrist nicht ausgeglichen sind, werden vollstreckt.
- (3) Eine Aufrechnung von Mitgliedsbeitragsverpflichtungen gegen Forderungen an die Brandenburgische Architektenkammer ist ausgeschlossen.

#### § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Beitragsordnung 2022 tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung 2021 vom 13. November 2020 (DAB regional 01/21, S. 18) außer Kraft.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Potsdam als Sitz der Geschäftsstelle der Brandenburgischen Architektenkammer.

Potsdam, den 16.11.2021

gez. Dipl.-Ing. Christian Keller  
Präsident

## Fortbildungen im Januar 2022

Termin	Ort	Thema	Referent	Gebühren*
<b>17.01.2022</b> <b>09:00-16:30 Uhr</b>	<b>online</b>	Wärmebrücken-Dichtheits- und Lüftungskonzepte nach GEG und BEG	Dipl.-Ing. Stefan Horschler, freischaffender Architekt, Büro für Bauphysik, Hannover	M: 105,00 € G: 210,00 € A: 105,00 €
<b>20.01.2022</b> <b>15:00-18:30 Uhr</b>	<b>online</b>	Bauen in Sanierungsgebieten, Entwicklungs- und Erhaltungsgebieten	Prof. Dr. Jörg Beckmann, Fachanwalt für Verwaltungsrecht	M: 60,00 € G: 120,00 € A: 60,00 €
<b>25.01.2022</b> <b>15:00-18:00 Uhr</b>	<b>online</b>	Die Haftung des bauüberwachenden Architekten	Dr. Sebastian Schattenfroh, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Fachanwalt für Vergaberecht	M: 60,00 € G: 120,00 € A: 60,00 €

\* M = Mitglieder, G = Gäste, A = Absolventen

Um sich für die Seminare anzumelden, verwenden Sie bitte das Anmeldeformular, das Sie unter dem nachfolgenden Link finden. Geben Sie bei der Anmeldung Ihre E-Mail-Adresse an und nicht die des Büros. Über diesen Link gelangen Sie auch zu unserem Seminarprogramm. Dort finden Sie nähere Informationen zu den einzelnen Seminaren.

📄 <https://www.ak-brandenburg.de/mitglieder/fortbildung/kalender>

Bitte beachten Sie, dass es auf Grund der derzeitigen Situation zu kurzfristigen Änderungen kommen kann.

Die Online-Seminare werden mit der Software „GoToMeeting“/„Zoom“ mit technischer und didaktischer Unterstützung durchgeführt.

Rechtzeitig vor dem Online-Seminar erhalten Sie den Zugangslink sowie weitere Informationen an die bei der Anmeldung angegebene E-Mail-Adresse.

Technische Voraussetzung für die Teilnahme am Online-Seminar ist ein Computerarbeitsplatz mit stabiler Internetverbindung und einer Soundkarte, Lautsprechern oder Kopfhörern (idealerweise Headset). Eine Anleitung für das Programm „GoToMeeting“/„Zoom“ finden Sie unter dem o. g. Link.

### Hinweis:

- ❑ Bitte beachten Sie, dass während des Onlineseminars automatisch ein Anwesenheitsprotokoll von „GoToMeeting“/„Zoom“ generiert wird.
- ❑ Das Teilnahmezertifikat erhalten Sie nach der Veranstaltung per Post nach erfolgreicher Teilnahme.

## Ausblick:

In der nächsten Ausgabe werden wir unter anderem über die Werkstattveranstaltung „Planungswettbewerbe und Vergabe in der Praxis“ berichten, die am 25.11.2021 stattgefunden hat. Es wird außerdem einen Bericht über die Vertreterversammlung vom 12.11.2021 geben.

SAVE THE DATE: Ab Januar können Sie sich wieder für die Teilnahme am Tag der Architektur 2022 bewerben. Alle wichtigen Informationen folgen in der Januarausgabe des DAB.

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Ausklang des Jahres 2021. Sie erwartet ein vielfältiges Veranstaltungs- und Weiterbildungsprogramm im Jahr 2022. Bleiben Sie gesund!



Haus der Vier Jahreszeiten in Wittenberge

Foto: Maria Pegelow